

Bericht des Breitensportbeauftragten

Am 20. Oktober 2019 fand traditionsgemäß auf der Anlage der Siegerländer Kleinpferdefreunde die Freizeitreitervielseitigkeit mit Ermittlung des Verbandsmeisters dieser Disziplin statt. In den Disziplinen Geländeritt, Trail und Rittigkeit wurde der vielseitigste Freizeitreiter ermittelt.

Das Jahr 2019 war geprägt von Maßnahmen rund um den Versuch die Allgemeinverfügung, mit der die Liberalisierung der Reitwege außer Kraft gesetzt wurde, neu zu verhandeln.

Auch die Untere Naturschutzbehörde hat auf Druck der Reitsportverbände (PV und VFD) einen Anteil zur Lösungsfindung beigetragen.

So hat die UNB den Waldbauernverband und Vertreter des Reitsportes zum Gespräch geladen, um einen Konsens zu bilden.

Das Ergebnis des runden Tisches stellte sich wie folgt dar:

1. Wegfall der im Kreis Siegen-Wittgenstein vorhandenen Reitwege und Nutzung von naturfesten Waldwirtschaftswegen gem. § 58 Abs. 2 LNatSchG. Ausnahme bildet das Gebiet Siegen-Ost, über welches noch kein abschließender Konsens gefunden wurde.
2. Kein zusätzliches Sperren von Waldwegen nach § 58 Abs. 5 LNatSchG.
3. Auflösung der „Hufeisenwege“ in Kreuztal-Stendenbach und Siegen-Feuersbach.
4. Zeitnahes vom Waldbauernverband organisiertes Treffen mit den Waldgenossenschaften zur Information über die rechtlichen Möglichkeiten gem. § 58 LNatSchG und Darlegung der Auswirkungen bei Beibehaltung von ausgewiesenen Reitwegen.

Im Nächsten Schritt hat die UNB zu fünf Vor-Ort-Terminen geladen, bei denen der aktuelle bauliche Zustand der Reitwege aufgenommen wurde.

Im Anschluss hieran wurde abermals eine Stellungnahme vom PV in enger Zusammenarbeit erstellt (die dritte Zwischenzeitlich), welche am 13.12.2019 in der Kreistagssitzung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 20.12.2017 und Liberalisierung der Reitwegeregelung beigetragen hat.

Die Regelung stellt sich entsprechend zukünftig wie folgt dar:

„Seit dem Kreistagsbeschluss vom 13.12.2019 gilt nun im Kreisgebiet eine liberale Reitregelung, d.h. nicht nur in der freien Landschaft sondern auch im Wald ist das Reiten nach § 58 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz NRW auf allen privaten Straßen und Fahrwegen zulässig. Die bis dahin geltende Allgemeinverfügung vom 20.12.2017 wurde mittlerweile widerrufen und der Widerruf öffentlich bekannt gegeben.“

Im Bereich Siegen-Ost, Siegen-West und Buschhütten werden darüber hinaus bereits jetzt bestehende Reitwege beibehalten. In diesen Gebieten und zusätzlich in Siegen-Feuersbach und Kreuztal-Stendenbach werden zur Lenkung des Erholungsverkehrs im Wald „Hufeisenwege“ ausgezeichnet. Diese Wege werden den ReiterInnen dringend zur Nutzung empfohlen, wohl wissend, dass diese „Hufeisenwege“ lediglich eine Empfehlung sein können und sich kein rechtlicher Anspruch daraus ableiten lässt. Die größeren Reiterhöfe in diesen Gebieten sind gebeten worden, ihre EinstellerInnen und ReiterInnen ihrer Höfe über die neue Regelung zu informieren.

Auf der Homepage des Kreises Siegen-Wittgenstein www.siegen-wittgenstein.de sind die nun relevanten Reitwegekarten hinterlegt. Unter der Stichwortsuche „Reiten“ und „Reitwege“ können die verschiedenen Reitgebiete im Geoportal des Kreises ausgesucht, vergrößert und ausgedruckt werden.“ (Auszug einer E-Mail der UNB an den Pferdesportverband)

Ebenso wurde nach Rücksprache mit örtlichen Reitern die Instandsetzung eines Reitweges im Bereich Siegen-Ost aus Mitteln der Reitabgabe freigegeben. Dieser war nach starken Regenfällen unterspült worden.

Dominik Huhn

Beauftragter für Breitensport